

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Frau / Herrn Maike und Peter Peters Wundel 1 26529 Upgant-Schott

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

IV-60-50-**2542/2012**

04.01.2024

Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstücke 8, 9, 10/1

Antrag nach dem BImSchG;

hier: Errichtung von 3 Windenergieanlagen Typ: Enercon E-70 E4, Nennleistung 2.300 kW, Nabenhöhe: 64 m, Gesamthöhe 99,5 m Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Fischteichweg 7-13 26603 Aurich

Dienstgebäude: Kirchdorfer Str. 7-9

26603 Aurich

Auskunft erteilt:

Frau Voss

Zimmer-Nr: 104

Telefon:

04941-16-6023

Telefax:

04941-16-6099

Email:

mvoss@landkreis-aurich.de

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Nr. 2542/2012

Sehr geehrte Frau Peters, sehr geehrter Herr Peters,

auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BlmSchG*¹ und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV*² erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Nennleistung von je 2.300 kW.

Standorte der drei Anlagen:

WEA 01

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flurstück 10/1

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381.688; HW 5.930.626

WEA 02

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flurstück 9

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381.702; HW 5.930.409

WEA 03

26529 Upgant-Schott, Gemarkung: Wirdum, Flur 18, Flur-

stück 8

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 381.590; HW 5.930.200



LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0 www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027 SWIFT-BIC:

BRLADE21ANO Gläubiger-ID: DE03AUR00000102250 Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*³erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG*⁴.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Prüfdokumenten aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Prüfdokumente sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von den Antragstellern zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Antragsunterlagen:

Siehe anliegende Aufstellung.

Nebenbestimmungen:

Bedingungen:

- Diese Genehmigung wird erst wirksam, das heißt, mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft wurde und Ihnen eine geprüfte Ausfertigung vorliegt. Dazu ist der zu prüfende Nachweis der Standsicherheit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung zu übermitteln.
- Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke sowie Rückbau aller Zuwegungen ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung mir gegenüber zu erbringen. Diese wird auf 340.245,99 € festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB*5 zu erbringen.
- 3. Vor Errichtung des Turmes ist mir eine Einmessbescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungstechnikers vorzulegen, wonach die Standorte der Windenergieanlagen mit den Standortkoordinaten dieser Genehmigung (in UTM ETRS89) übereinstimmen.
- Das Aufsetzen der Gondel darf erst erfolgen, wenn mir die Turmvertikalität und Turmhöhe durch einen öffentlich bestellten Vermessungstechniker nachgewiesen wurden.
- 5. Mit dem Bau der Windenergieanlagen **WEA 01 und WEA 02** darf erst begonnen werden, wenn ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, und den Windenergieanlagenbetreibern bzgl. weiterer Regelungen zur Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung abgeschlossen wurde.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

04.01.2024

2 | 21

- 6. Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn mir eine schriftliche Zustimmung seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I 3) vorgelegt sowie mir die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Steuerung durch die vorgenannte Behörde bescheinigt wurde.
- Mit dem Bau der Zuwegungen und der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn eine Ersatzgeldzahlung (§ 15 BNatSchG*6) für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von 101.430,00 € bei der Kreiskasse Aurich unter Nennung des Verwendungszwecks IV/60-050-02542/2012 eingezahlt wurde.
- 8. Mit dem Bau der Zuwegungen und der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn mir eine Mitteilung über die konkreten Kompensationsflächen in einer Größe von 2.657 m² für die im Kapitel 8 des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführten Maßnahmen zugegangen ist und diese Flächen durch mich bestätigt wurden.
- 9. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Kompensationsfläche von 2.657 m² für die im Kapitel 8 des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführten Maßnahmen durch eine grundbuchliche Eintragung auf Dauer zu sichern. Die erfolgte Eintragung ist mir nachzuweisen.
- 10. Diese Genehmigung wird für die WEA 01 (Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 10/1) erst wirksam, das heißt, mit dem Bau der WEA 01 darf erst begonnen werden, wenn folgende Baulasten eingetragen wurden:

<u>Zuwegungsbaulasten</u>

Zur Sicherstellung des Zugangs und der Zufahrt gem. § 4 Abs. 2 NBauO ist die Eintragung von Zuwegungsbaulasten auf folgenden Flurstücken erforderlich:

- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 6
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 9
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 8
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück26/6
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 26/1
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 26/5
- 11. Diese Genehmigung wird für die **WEA 02** (Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 9) erst wirksam, das heißt, mit dem Bau der WEA 02 darf erst begonnen werden, wenn folgende Baulasten eingetragen wurden:

Zuwegungsbaulasten

Zur Sicherstellung des Zugangs und der Zufahrt gem. § 4 Abs. 2 NBauO ist die Eintragung von Zuwegungsbaulasten auf folgenden Flurstücken erforderlich:

- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 8
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück26/6
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 26/1
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 26/5



LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

12. Diese Genehmigung wird für die **WEA 03** (Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 8) erst wirksam, das heißt, mit dem Bau der WEA 03 darf erst begonnen werden, wenn folgende Baulasten eingetragen wurden:

<u>Zuwegungsbaulasten</u>

Zur Sicherstellung des Zugangs und der Zufahrt gem. § 4 Abs. 2 NBauO ist die Eintragung von Zuwegungsbaulasten auf folgenden Flurstücken erforderlich:

- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 26/6
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 26/1
- Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstück 26/5

Auflagen:

- 1. Der Beginn der Arbeiten und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind mir anzuzeigen.
- 2. Die wesentlichen Betriebsparameter der Windenergieanlagen einschließlich zeitlich dazugehöriger Wetterdaten (z.B. Leistung, Drehzahl, Temperatur, Niederschlag, Windrichtung, Windstärke und Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe) sind mit Datum und Uhrzeit zu protokollieren und rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Laufzeitprotokolle nebst Wetterdaten sind mir auf Verlangen jederzeit, anlassbezogen komprimiert oder detailliert, vorzulegen.
- 3. Die Windenergieanlagen sind entsprechend der durch die IEL GmbH, Aurich, erstellten Berechnung des schalltechnischen Gutachtens Nr. 3078-22-L4 vom 30.11.2022 und den ergänzenden Stellungnahmen vom 16.01.2023, 20.11.2023, 27.11.2023 und 20.12.2023 tags (6.00 22.00 Uhr) im Betriebsmodus "Betrieb II" (2.300 kW) mit einem maximalen Schallleistungspegel von L_{e, max} = 104,9 dB (max. Drehzahl von 21,0 U/min) zu betreiben. Im Nachtzeitraum (22.00 6.00 Uhr) sind die Windenergieanlagen antragsgemäß abzuschalten.

Für die Emissionspegel gelten folgende maximal zulässigen Frequenzspektren:

Betriebs- modus	Schallleistungspegel Le,max,okt. [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]							
	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Betrieb II	88,4	95,6	98,4	99,2	98,4	94,9	90,8	85,0

Tabelle 5: Maximal zulässige frequenzabhängige Schallleistungspegel / ENERCON E-70 E4 (inkl. Zuschlag z2)

Immissionsrelevante ton- und impulshaltige Geräusche dürfen beim Betrieb der geplanten Anlagen nicht auftreten.

Vor Inbetriebnahme ist mir die Übereinstimmung der errichteten Windenergieanlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Windenergieanlagen, die dem schalltechnischen Gutachten vom 30.11.2022 zugrunde gelegt worden sind, nachzuweisen.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

4. Entsprechend der durch das Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH, Aurich) gefertigten Berechnung der Schattenwurfdauer Nr. 3078-22-S2 vom 09.06.2022 und der ergänzenden Stellungnahme vom 23.10.2023 ist ein Programm zur Schattenabschaltung zu installieren.

An Immissionspunkten ist entsprechend der LAI-Empfehlungen eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) bzw. 30 Minuten pro Tag einzuhalten.

Vor Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist mir eine Aufstellung der zu programmierenden Abschaltzeiten durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Stelle vorzulegen und die entsprechend erfolgte Programmierung durch den Hersteller der Windenergieanlage zu bestätigen.

Die Daten zur Sonnenscheindauer und die Aktivierung der Schattenabschaltung sind als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer zu protokollieren und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Protokolle sind mir auf Verlangen vorzulegen.

5. Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem "Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Nördliches Wirdumer Neuland" der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. F2E-2022-TGB-043, Rev. 3 vom 06.05.2022 und den erläuternden Stellungnahmen zur Standorteignung, Nr. 2023-G-030-P6-RO vom 21.07.2023 sowie Nr. 2023-K-070-P6-RO vom 26.10.2023 zu errichten und zu betreiben. Die im Gutachten in Tabelle 6.1 sowie im Anhang in der Tabelle A.2.6.1.1 (alternativ Tabelle A.2.6.1.2 oder A.2.6.1.3) aufgeführten Betriebsbeschränkungen sind umzusetzen. Die Umsetzung ist mir vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch eine schriftliche Bestätigung des Herstellers nachzuweisen.

Die Betriebsbeschränkung kann entfallen, wenn auf Basis der im Gutachten zugrunde gelegten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten entsprechend Ziffer 5.3 des Gutachtens erbracht wird und dieser gutachterlich bestätigt wird.

6. Die Fledermausaktivitäten an den Windenergieanlagen sind für zwei Jahre im Aktivitätszeitraum der Fledermäuse vom 1. April bis 31. Oktober über ein Monitoring zu untersuchen. Die Details zur Durchführung des Monitorings (akustische Erfassung) sind der entsprechenden Anlage zu diesem Bescheid zu entnehmen. Für das Monitoring ist von Ihnen eine Gutachterin / ein Gutachter (z.B. Dipl.-Biologe, Dipl.-Ing. Landespflege, M.Sc./B.Sc. Biologie/Landschaftsökologie) mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger Berufserfahrung zu beauftragen. Die Auftragserteilung bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Die Untersuchung der Fledermaus-Aktivitäten ist ggf. auch über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus zu verlängern, wenn sich z.B. völlig unterschiedliche Wettersi-

tuationen wie Dauerregen oder langanhaltende Trockenperioden/ Hitzesommer im Laufe der Datenerfassung einstellen oder sich erhebliche Ausfallzeiten der eingesetzten Datenerfassungsgeräte feststellen lassen und mithin eine Vergleichbarkeit der Daten zur Festsetzung der Abschaltzeiten nicht gegeben ist.

5 | 21

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

An den Windenergieanlagen sind auf Kosten des Betreibers für das Monitoring erforderliche Messeinrichtungen nach meinen Vorgaben zu installieren und zu betreiben (s. Anlage). Die Messdaten sind für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober zu protokollieren und mir auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Das Monitoring beinhaltet im ersten Jahr eine akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Wirkbereich des Rotors der abgeschalteten Windenergieanlage gemäß den in diesem Bescheid genannten Abschaltzeiträumen. Im zweiten und ggf. weiteren Monitoringjahr werden die präzisierten Abschaltzeiten akustisch überprüft.

Der Parameter Niederschlag (10-Minuten-Mittelwert) darf nur verwendet werden, wenn die Anlagensteuerung der jeweiligen Windenergieanlage mit einem kalibrierten Niederschlagssensor verbunden ist, der mindestens einen Messbereich von 0,01 mm/min bis 10 mm/min mit einer Genauigkeit von 3 % rms erfassen kann. Die Abschaltzeiten dürfen durch eine Hysterese- oder Deadband-Regelung nicht verkürzt werden. Der Niederschlagssensor ist entsprechend der "Technischen Anweisung Enercon-Nachrüstung Niederschlagssensor" an den Windenergieanlagen zu installieren. Alternativ ist der Zugriff auf die Daten eines entsprechend installierten Niederschlagssensors auf einer benachbarten, max. 500 m entfernten Windenergieanlage sicherzustellen.

Mit der Umsetzung der Programmierung sind mir auch die Installation des Niederschlagssensors und Verbindung mit der Anlagensteuerung der jeweiligen Windenergieanlage sowie die Funktionsfähigkeit der Niederschlagsmessung und Abschaltautomatik durch eine Bestätigung des Herstellers nachzuweisen.

- 7. Die Windenergieanlagen sind in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang des folgenden Tages bei Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s, Temperaturen ≥ 10 °C und Niederschlägen von ≤ 0,083 mm/min (jeweils gemessen an der Gondel, im halbstündigen Mittel, alle Parameter müssen gleichzeitig erfüllt sein) abzuschalten. Die Abschaltzeiten werden ggf. entsprechend den Ergebnissen des Monitorings konkretisiert. Die Einprogrammierung des Abschaltalgorithmus in die Steuerung der Windenergieanlage ist mir nachzuweisen.
- 8. Sollte die Freimachung des Baufeldes und der Zuwegung während der Brutzeit (15. März bis 31. Juli eines Jahres) erforderlich werden, so dürfen die entsprechenden Arbeiten nur erfolgen, wenn meine untere Naturschutzbehörde nach Einreichung eines entsprechenden Antrags eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt oder festgestellt hat, dass eine solche nicht erforderlich ist.
- Zur Vermeidung von Eingriffen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Bautätigkeiten (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen und Herstellungsarbeiten der Kompensationsmaßnahmen) unter Hinzuziehung einer von Ihnen zu berufenden fachkundigen Person (Dipl.-Biologe, Dipl.-Ing. Landespflege, M.Sc./B.Sc. Biolo-

gie/Landschaftsökologie) im Rahmen einer naturschutzfachlichen/ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Die Auftragserteilung bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Damit es nicht zu Verzögerungen kommt, ist mir die Benennung der Baubegleitung spätestens acht Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

Überwachung ist zu dokumentieren. Die Berichte der naturschutzfachlichen Baubegleitung sind mir schriftlich und unaufgefordert monatlich im Rahmen des Baufortschritts zu übermitteln. Die Kosten für die naturschutzfachliche/ökologische Baubegleitung haben die Antragsteller zu tragen.

10. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Kapitel 8 des Landschaftspflegerischer Begleitplans (LBP) beschrieben wurden, sind dauerhaft umzusetzen. Sämtliche Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Entgegen des Vorschlags der Antragsteller, insgesamt ca. 40.000 m² Extensivgrünland bei einem Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 2.657 m² zur Verfügung zu stellen und dabei ca. 20 % der Fläche zyklisch als Ackerfläche zu nutzen, ist eine Fläche in der Größe von 2.657 m² aus dem im LBP angegebenen Flächenbestand vollständig und dauerhaft als Extensivgrünland nach den Vorgaben aus dem LBP zu entwickeln. Eine Nutzung dieser Fläche als Acker hat dauerhaft zu unterbleiben.

Die Umsetzung / fachgerechte Anlage des Maßnahmenkatalogs ist meiner unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Zur Gewährleistung der Funktionalität der Kompensationsmaßnahme hat ein vegetationskundliches Monitoring über zehn Jahre zu erfolgen. Ein fachkundiger Gutachter hat die Flächen nach drei, fünf und zehn Jahren vegetationskundlich zu erfassen und hinsichtlich des Kompensationszieles zu bewerten. Die Ergebnisse sind in Form eines Berichtes an mich zu schicken. Die Kosten für diese Prüfung sind von den Antragstellern zu tragen.

- 11. Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Vorhaben durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde durchzuführen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung sind standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umzusetzen und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 12. Die Angaben zum Bodenmanagement des Gutachterbüros Böker und Partner vom 02.06.2023 sind einzuhalten und vor Beginn der Arbeiten ist die Umsetzung von der bodenkundlichen Baubegleitung mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 13. Die fachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Auftragsvergabe bekannt zu geben. Die Kosten haben die Antragsteller zu tragen.
- 14. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG*7) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch das bei der Maßnahme anfallende Bodenmaterial. Der Verbleib des Aushubmaterials, welches bei der

Maßnahme anfällt, ist vorab mit mir abzustimmen.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

- 15. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktionen zu versetzen. Darüber hinaus ist beim Rückbau der Stahlbetonplatten und deren Fundamente (Stahlbetonpfähle) nach der Betriebseinstellung sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Vorzugsweise sind die Fundamente vollständig zu entfernen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein oder sollten Bodenschutzaspekte dem entgegenstehen, ist dies meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen und der Rückbau nach den Vorgaben meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde umzusetzen.
- 16. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Material zu verwenden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge häufig zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.
- 17. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.
 - Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 186) zu erfüllen. Meine Untere Abfallund Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen aus der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden.
- 18. Die Windenergieanlagen einschließlich aller mit ihnen verbundenen Teile, Vorrichtungen und Geräte sind entsprechend den Sicherheitsanforderungen der 9. ProdSV*8 in Verbindung mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu errichten.
- 19. Sind sicherheitsrelevante Teile einer Windenergieanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der maximalen Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen für diese Maßnahme und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen.
- 20. Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen einer Windenergieanlage sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Emden und mir unverzüglich zu melden. Die Ursachen und notwendigen Konsequenzen sind in Abstimmung mit den Behörden ggf. durch Sachverständige ermitteln zu lassen.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

21. Eisabwurf/Eisabfall:

- a) Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen ist mit den im Gutachten "Eisansatzerkennung an den Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren" vom 17.06.2020, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 der TÜV NORD ENSys GmbH & Co. KG zugrunde gelegten und empfohlenen Einstellungen / Parametern zu betreiben.
- b) Eine manuelle Freigabe nach Vereisung einer Windenergieanlage darf nur durch entsprechend geschultes und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisiertes Personal erfolgen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- c) Es ist sicherzustellen, dass ein technischer Defekt des Eiserkennungssystems vom Betriebsführungssystem erkannt wird.
- d) Die Eisansatzerkennung ist bei der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage und anschließend mindestens einmal im Jahr gemäß den ENERCON Vorgaben, wie in dem Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren (Rev. 0) vom 17.06.2020 beschrieben, von dafür ausgebildetem Personal zu testen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und mir auf Verlangen nachzuweisen.
- e) Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen ist mir durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, dass das Eiserkennungssystem mit seinen wesentlichen Komponenten (z.B. Temperatursensoren) funktionsfähig ist.
- 22. Entsprechend der Stellungnahme "Windpark Nördliches Wirdumer Neuland Abstand der WEA zur Europipe I" des Büros Böker und Partner vom 18.12.2023, Projektnummer 23P118 sind folgende Schutzmaßnahmen umzusetzen:
 - a) Die Sturmregelung der Windenergieanlagen ist wie in der "Technischen Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-70 E4" (Kap. 3.1 der Antragsunterlagen) unter Ziffer 6.4.1 beschrieben umzusetzen.
 - b) Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Auflage Nr. 24 sind doppelt so häufig wie im Abschnitt 15 der "Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des Deutschen Instituts für Bautechnik "DIBt" (Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) angegeben durchzuführen. Die Prüfintervalle dürfen höchstens 1 Jahr betragen, sie dürfen jedoch auf 2 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens halbjährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.
 - c) Im Bereich der WEA 02 ist die Europipe I-Leitung über eine Länge von 75 m durch Schutzplatten mit der Breite des Schutzstreifens der Leitung von 10 m zu überdecken. Die Umsetzung und sämtliche Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens sind vorab mit der Gassco AS, Jannes-Ohling-Straße 40, 26723 Emden abzustimmen.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

- 23. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen sind folgende Regelwerke zu beachten:
 - DIN EN 61400-1, August 2011, "Windenergieanlagen Teil 1: Auslegungsanforderungen";
 - DIN EN 50308, März 2005, "Windenergieanlagen Schutzmaßnahmen Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung" mit Berichtigung von November 2008;
 - Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Information 203-007 "Windenergieanlagen"
- 24. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Nr. 1.2.8.7 sowie Anlage 1.2.8/6 der Technischen Baubestimmungen RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. Nr. 14/2022) i.V.m. Abschnitt 15 der "Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" des Deutschen Instituts für Bautechnik "DIBt" (Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) sowie den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Ziff. L der vorgenannten Richtlinie) und den in den Gutachten (Abschnitt 3, Ziff. I der vorgenannten Richtlinie) formulierten Auflagen durch Sachverständige durchzuführen. Die Überprüfungen sind von den Bauherren/Betreibern zu veranlassen.
- 25. Die Zufahrt zur Schoonorther Kreisstraße (K 233) darf nur temporär, also nicht dauerhaft, genutzt werden und ist nach der Errichtung der Windenergieanlagen auf das ursprüngliche Maß zurückzubauen.
- 26. Mindestens zwei Monate vor Rückbau der Windenergieanlagen ist mir dieser unter Vorlage eines Rückbaukonzeptes anzuzeigen. Mit dem Rückbau darf erst begonnen werden, wenn das Rückbaukonzept von mir geprüft wurde und ich die Zustimmung erteilt habe.
- 27. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens II-1903-23-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 28. Die **Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02** müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG*9 ausschließt.
 - a) Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - b) Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
 - c) Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz Wittmundhafen dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt

10 | 21

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

- d) Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- e) Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- f) Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- g) Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- h) Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I 3) ein Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens II-1903-23-BIA vorzulegen.

29. Wassergefährdende Stoffe

- a) Die Windenergieanlagen sind gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Vorschriften des WHG, der AwSV*10 und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Festlegungen gemäß Antrag zu Art, Menge und Einstufung der Wassergefährdungsklasse (WGK) der bei den Anlagenkomponenten eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und die aufgrund der maximal möglichen Austritts- und Rückhaltemengen vorgesehenen Vorkehrungen wie Betriebsanweisungen, Anlagenstopp usw. umzusetzen.
- b) Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen. Eine Einleitung in ein Gewässer bzw. die Versickerung in das Erdreich ist unzulässig. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone versickern zu lassen.
- c) Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen ist die jeweilige Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist meiner Unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.



LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

- d) Es ist mit Schutzmaßnahmen u.a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Gewässerverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. eingesetzte Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente). Dies gilt auch für die Errichtung der Zufahrten.
- f) Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Gewässergefährdung, ist unverzüglich meine Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der Windenergieanlage anzubringen.
- g) Die relevanten Systeme der Windenergieanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und meiner Unteren Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Gewässergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten.
- h) Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen, wie zum Beispiel hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken oder Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
- i) Der Trafo ist mit maximal den in den Antragsunterlagen angegebenen Mengen an Trennöl der Wassergefährdungsklasse 1 zu betreiben.
- j) Der Auffangraum der Trafostation ist entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen. Die dort genannten Angaben für die Ausführung, den Betrieb und die Beaufschlagung sind einzuhalten.
- k) Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen oder Anlagenteilen ist die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
- I) Vor Abbau bzw. Rückbau der Windenergieanlagen ist im vorzulegenden, zustimmungspflichtigen Rückbaukonzept auch der Gewässerschutz, insbesondere Art und Umfang der Bodeneingriffe, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einhaltung der Anforderungen der AwSV im Allgemeinen, umfassend darzustellen.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

Auflagenvorbehalt:

Ich behalte mir Änderungen und Ergänzungen der Auflage zu den Abschaltparametern zum Fledermausschutz für den Fall vor, dass nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings geänderte Abschaltparameter geboten sind.

Hinweise:

- 1. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich mitzuteilen. Auf die Mitteilungspflichten gem. § 52b BImSchG wird verwiesen.
- 2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen darf nur erfolgen, wenn an diesen ein CE-Zeichen angebracht ist und für diese Maschinen gemäß § 3 der 9. ProdSV eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 29.06.2006 vorliegt.
- 3. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
 - Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach der RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie);
 - Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der BetrSichV*11.
- Die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend den Bestimmungen der BetrSichV prüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen ergeben sich aus der BetrSichV.
- Aktuelle Ausfertigungen der Betriebsanleitungen für die Windenergieanlagen und die Aufstiegshilfen sowie der Rettungskonzepte sind an den Windenergieanlagen dauerhaft zur Einsichtnahme für das Servicepersonal aufzubewahren.
- 6. Bei der Errichtung und dem Rückbau von Windenergieanlagen sind die Anforderungen der BaustellV*12 zu beachten.
- 7. Bei begründeten Hinweisen auf sulfatsaure Böden (z. B. charakteristisch blassgelbe Flecken -Jarosit- in einer sonst grauen Matrix, strake Verockerung von Dränrohren oder Drängräben) bzw. potentiell sulfatsaure Böden (z. B. dunkelgraue bis grünlichgraue Farben häufig mit schwarzen Flecken -FeS-) ist eine Erkundung der Böden notwendig (z. B. Prüfung mit Wasserstoffperoxid und Salzsäure). Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist umgehend zu informieren.
- 8. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 9. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- 10. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenk-



LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

- male) festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft und mir zu melden.
- 11. Auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14 NDSchG*¹³, wonach der Finder sowie der Leiter und der Unternehmer von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen, wird hingewiesen. Anzeigepflichtig sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks.
- 12. Der Ausbau öffentlicher Verkehrswege ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
- 13. Für den temporären Ausbau der Zufahrt zur Schoonorther Kreisstraße (K 233) im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen ist eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 NStrG*¹⁴ beim Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche zu beantragen.
- 14. Hinsichtlich der Grabenverrohrungen wird auf die gesondert erteilte wasserrechtliche Genehmigung verwiesen.
- 15. Auf die satzungsgemäßen Bestimmungen des Ersten Entwässerungsverbandes Emden wird hingewiesen. Eine Gewässerunterhaltung im Sinne des Binnenhochwasserschutzes muss jederzeit möglich sein.
- 16. Erforderliche Grundwasserhaltungen/-absenkungsmaßnahmen und damit verbunden die Einleitung von gefördertem Grundwasser in oberirdische Gewässer bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 17. Zwischen Gewässern III. Ordnung (Straßenseitengräben, Schaugräben, Grenzgräben, etc.) und baulichen Anlagen (inkl. Auffahrten, Zuwegungen, Zäune, Hecken u. ä.) ist ein Abstand (Uferrandstreifen) von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkannte, einzuhalten. Die Errichtung von Gebäude/ Nebengebäude und das Anpflanzen von Gehölzen auf dem Uferrandstreifen ist unzulässig.
- 18. Wassergefährdende Stoffe (Öle, Fette, Batterien usw.) in Kleinstgebinden (20-200 l Fässer) sind in bauartzugelassenen Auffangwannen (Prüfzeichen) auf der flüssigkeitsdichten Abfüll- und Umschlagsfläche zu lagern. In dem Lagerbereich ist geeignetes Aufsaugmittel in ausreichender Menge bereitzustellen, um wassergefährdende flüssige Stoffe im Schadensfall aufzunehmen. Belastetes Aufsaugmittel ist entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen.
- 19. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Behälteranlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind durch einen gemäß § 62 AwSV zugelassenen Fachbetrieb ordnungsgemäß stillzulegen (Entleerung und Reinigung). Darüber hinaus sind unterirdische Tanks und Rohrleitungen nach erfolgter Stilllegung durch einen Sachverständigen entweder vollständig auszubauen oder mit Sand zu verfüllen. Hierfür ist eine Bescheinigung des durchführenden Fachbetriebes vorzulegen.
- 20. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 AwSV meiner Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers darf nur schadlos erfolgen. Mit der Ableitung des Niederschlagswassers dürfen Dritte nicht beschwert werden.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

04.01.2024

14 | 21

Begründung:

Beantragt ist auf den Grundstücken in der Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstücke 8, 9 und 10/1 die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW.

Das vorgenannte Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Samtgemeinde Brookmerland. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB*¹⁵. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie. Damit dient das Vorhaben der Nutzung der Windenergie und öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Ein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB i.V.m. § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen. Weder durch den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Brookmerland noch durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich ist eine rechtswirksame Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie mit Ausschlusswirkung für das übrige Gebiet erfolgt. Zwar hat die Samtgemeinde Brookmerland mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen, dieser Planung kommt aber aufgrund der nach heutigen Erkenntnissen fehlerhaften Bekanntmachung keine wirksame Ausschlusswirkung zu. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland ist noch nicht wirksam, sondern befindet sich in der Aufstellung und steht dem Vorhaben folglich ebenfalls nicht als öffentlicher Belang entgegen. Das Regionale Raumordnungsprogramm beschränkt sich darauf, die in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden ausgewiesenen Vorrangflächen darzustellen. Eine Ausschlusswirkung kommt dieser Darstellung nicht zu.

Die durchgeführte Abwägung kam zu dem Ergebnis, dass den Windenergieanlagen mit ihrer gesetzlichen Privilegierung der Vorrang zukommt. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach § 2 EEG*16 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Die Gemeinde Wirdum, Samtgemeinde Brookmerland hat das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen versagt. Mit Bescheid vom 02.01.2024 habe ich das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen sowie ein UVP-Bericht vom 19.07.2023 beigefügt. Alle für das Vorhaben erforderlichen Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange sind eingeholt worden.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

Die Antragsteller haben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG*¹⁷ beantragt. Für das Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der 9. BImSchV*¹⁸ i.V.m. dem UVPG durchgeführt worden.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.09.2023 bis 04.10.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn sowie im Dienstgebäude des Landkreises Aurich, Kirchdorfer Straße 7-9, 26603 Aurich zur Einsicht aus. Darüber hinaus konnten die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen für die Dauer der Auslegung auch digital im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) eingesehen werden. Dies wurde am 25.08.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie auf der Internetseite des Landkreises Aurich und im UVP-Portal bekannt gemacht. Hinweisbekanntmachungen in den örtlichen Tageszeitungen erfolgten ebenfalls am 25.08.2023.

Der Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen fand am 28.11.2023 im Kreishaus Aurich statt. Die für das Verfahren relevanten Äußerungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, habe ich in einer zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV dargelegt.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften habe ich die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BlmSchV bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind diesem Bescheid als Teile der Begründung beigefügt.

Die Angaben des UVP-Berichts wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Auswertung sowie der begründeten Bewertung gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV wurden bei dieser Genehmigungsentscheidung vollumfänglich berücksichtigt und durch Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen umgesetzt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach den Bestimmungen der TA Lärm voraus. Hierzu wurde von den Antragstellern ein schalltechnisches Gutachten und ergänzende Stellungnahmen der Firma Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH, Aurich) vorgelegt. Die Firma IEL GmbH ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene, anerkannte Messstelle nach § 26 BlmSchG. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen unter den im Gutachten sowie in den ergänzenden Stellungnahmen dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen den

Betrieb der geplanten Windenergieanlagen. Die Nachtabschaltung der drei Windenergieanlagen ist durch Protokollierung der entsprechenden Betriebsparameter jederzeit nachweisbar.

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

Eine Berechnung der Firma IEL GmbH, durch die die Belastung durch Schattenwurf ermittelt und bewertet wird, haben die Antragsteller ebenfalls vorgelegt. Zur Vermeidung einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer werden die Windenergieanlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung ausgestattet. Die Zeiten für die Schattenabschaltung werden protokolliert und sind somit jederzeit nachweisbar.

Das Vorhaben verstößt weder gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG noch führt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die Antragsteller haben nach § 74 Abs. 5 BNatSchG die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG für das Vorhaben beantragt. Für keine Vogelart kommt es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Gefährdungsrelevant sind hingegen Fledermäuse. Die Gefährdung berührt im Wesentlichen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus einer Tötung durch eine direkte Kollision oder einer indirekten (z.T. tödlichen) Schädigung durch ein sog. Barotrauma bestehen. Dem Tötungsverbot wird durch Abschaltzeiten der Windenergieanlagen während bestimmter, definierter Zeiträume bei Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s, Temperaturen $\geq 10^\circ$ C und Niederschlag $\leq 0,083$ mm/min Rechnung getragen. Hierdurch wird verhindert, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.

Die Antragsteller haben gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG der Erteilung weiterer Auflagen zum Schutz der Fledermäuse entsprechend den Ergebnissen des jeweiligen Monitorings zugestimmt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von den Genehmigungsinhabern vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderung- und Ersatzmaßnahmen durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, der Fläche, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der Landschaft und des kulturellen Erbes und sonstigen Sachgüter ist auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die von den im Verfahren beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nach eigener Prüfung bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die beantragte Genehmigung ist unter den o. a. Nebenbestimmungen zu erteilen.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften der §§ 4, 6 Abs. 1, 12, 13, 18 und 10 BlmSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, §§ 1 Abs. 1 Ziffer 1a und Abs. 2, 1a, 20 und 21 der 9. BlmSchV.

17 | 21

LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

gez. (L.S.)

Cramer

Anlagen

- Inhaltsverzeichnis
- Antragsunterlagen
- Kostenbescheid
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der BImSchV
- Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV
- Anlage "Durchführung des Fledermaus-Monitorings im Windpark zwischen Wirdum und Upgant-Schott"



Fundstellen:

*1 BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 202)
* ² 4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI I S. 1799)
* ³ NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107)
*4 WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
*5 BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist
* ⁶ BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
* ⁷ KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBI. I Nr. 56)
*8 9. ProdSV	Neunte VO zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
*9 LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 15 G zur Umsetzung der RL (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufh. der RL 2009/22/EG sowie zur Änd. des Kapitalanleger-MusterverfahrensG vom 8.10.2023 (BGBl. I Nr. 272)
* ¹⁰ AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
* ¹¹ BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)
*12 BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist
*13 NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
*14 NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 420)
*15 BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI I Nr. 221)
* ¹⁶ EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
* ¹⁷ UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. I Nr. 88)
* ¹⁸ 9.BlmschV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. I Nr. 88)



LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

ANLAGE

Durchführung des Fledermaus-Monitorings im Windpark zwischen Wirdum und Upgant-Schott

Auf Kosten des Betreibers ist ein erfahrenes sowie sach- und fachkundiges Gutachterbüro zu beauftragen, das das Monitoring nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den aktuellen Methoden über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durchführt. Die genaue Festlegung erfolgt einzelfallbezogen und kann bei Bedarf verlängert werden.

In der Monitoringuntersuchung sind folgende Parameter zu erfassen:

- 1. Windgeschwindigkeit (im Gondelbereich),
- 2. Kleinklima (z.B. durch automatische Wetterstation oder an der WEA),
- Aktivitätsmessungen (Fledermäuse) am Mast und an der Gondel mit Hilfe von Avisoft-Systemen oder vergleichbarer Echtzeit-Systeme.

Punkt 1: Windgeschwindigkeiten

Die über Zeitintervalle gemittelten Windgeschwindigkeiten sind den Anlagenprotokollen der WEA zu entnehmen.

Punkt 2: Kleinklima

Für die Aufzeichnung und Speicherung wesentlicher Wetterparameter (Temperatur, rel. Luftfeuchte, Niederschlagsmenge und zeitliche Niederschlagsverteilung im 10 min-Rhythmus, Windstärke, Windrichtung) ist durch den Betreiber der WEA eine Aufzeichnungseinheit im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes aufzustellen oder es sind Daten durch den Anlagenhersteller zu liefern (bei vorhandenen Messeinrichtungen in der WEA-Gondel). Die Daten sind regelmäßig auszulesen und auszuwerten. Die Aufzeichnung muss kontinuierlich zwischen Anfang April und Ende Oktober erfolgen.

Punkt 3: Aktivitätsmessungen / Ultraschalllaute

An den Anlagen sind Messeinrichtungen zur Erfassung von Ultraschallrufen von Fledermäusen zu installieren. Vorzugsweise sind dabei "Avisoft" oder ein anderes Echtzeit-System zu verwenden, wobei jeweils ein Mikrofon von der Gondel aus nach unten misst, während ein Mikrofon am Mast 10 bis 15 m unterhalb der Rotorblatt-Spitze misst. Bei einem Erfassungszeitraum von April bis Oktober sind die Mikrofone wegen der exponierten Einbauposition und nachlassender Empfindlichkeit einmal pro Saison zu wechseln (August).

Die Aufzeichnung und Speicherung erfolgt rechnergestützt. Die Daten sind regelmäßig per Fernabfrage oder direkt am Gerät auszulesen und am PC auszuwerten. Die Aufzeichnung muss kontinuierlich vom 01. April bis zum 3´1. Oktober erfolgen. Die Rohdaten sind zu sichern. Die Echtzeitaufnahmegeräte sind entsprechend den (Hersteller-) Vorgaben korrekt zu kalibrieren.

Auswertung

Am Ende eines Monitoring-Jahres ist spätestens zum 01. Februar des Folgejahres unaufgefordert ein detaillierter Zwischenbericht vorzulegen. Die darin zu behandelnden Inhalte werden an anderer Stelle beschrieben.

Nach Beendigung des Monitorings ist ein Abschlussbericht in elektronischer Form vorzulegen. Die dort abzuhandelnden Inhalte werden an anderer Stelle beschrieben.

Abschaltung der Anlage, Veränderung der Abschaltzeiten

Im ersten Jahr des Monitorings sind die Anlagen entsprechend der Angaben dieser Genehmigung zur Vermeidung von Fledermausschlag abzuschalten. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus in die Steuerung der jeweiligen Anlage ist nachzuweisen. Eine ausschließliche Berechnung durch das Tool ProBat wird nicht akzeptiert.



LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012

Nach Beendigung des Monitorings erfolgt die abschließende gutachterliche Analyse und Neufestlegung eventueller Abschaltzeiten. Die Abschaltungen während des Monitorings sind durch entsprechende Fernüberwachungsdaten (Betriebsprotokoll) zu belegen.

Anpassung der Untersuchungsmethodik

Bei veränderten fachlichen Voraussetzungen oder rechtlichen Bedingungen erfolgt eine Anpassung der Vorgaben zur Durchführung des Monitorings.



LANDKREIS AURICH IV-60-50-2542/2012